

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 219.722 vom 12. Juni 2012

A. 199.527/Vbis-62

In der Rechtssache : **die Aktiengesellschaft GEDI ROSTSCHUTZ BELGIEN**,
Wahldomizil bei
Herrn Heinz-Georg VEIDERS, Rechtsanwalt,
Major-Long-Straße 38,
4780 Sankt Vith,

gegen :

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahldomizil bei
Herrn Martin ORBAN und Frau Bettina TÖLLER,
Rechtsanwälte,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 21. Februar 2011 eingereichten Antragschrift, mit der die Aktiengesellschaft GEDI ROSTSCHUTZ BELGIEN (AG) die Nichtigerklärung des Erlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Mobilität vom 16. Dezember 2010 beantragt, der auf Einspruch hin den Beschluss des Gemeindekollegiums von Amel vom 31. August 2010 abändert, durch den ihr eine Globalgenehmigung zur Regularisierung und Betreibung, für eine Periode endend am 12. September 2026, eines Betriebes zur Sandstrahlung und Beschichtung von Metallteilen erteilt wurde;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Replikschriftensätze;

Aufgrund des von Herrn M. WIMMER, Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Notifizierung des Berichts an die Parteien und aufgrund der letzten Schriftsätze;

Aufgrund des Beschlusses vom 1. Februar 2012 zur Untersuchung der Rechtssache durch die aus einem Mitglied zusammengesetzte Kammer;

Aufgrund des Beschlusses vom 1. Februar 2012, der die Sache auf die Sitzung vom 19. März 2012 um 14.30 Uhr anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Heinz-Georg VEIDERS, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Frau Gabriele WEISGERBER, Rechtsanwältin, loco Herrn M. ORBAN und Frau B. TÖLLER, Rechtsanwälte, die für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt folgendermaßen aussieht :

1. Am 26. Februar 2010 beantragt die GEDI ROSTSCHUTZ BELGIEN AG eine Globalgenehmigung zur Regularisierung und Betreibung, für eine Periode endend am 12. September 2026, eines Betriebs zur Sandstrahlung und Beschichtung von Metallteilen.

2. Am 31. August 2010 erteilt das Gemeindegremium von Amel die Globalgenehmigung gemäß folgenden Modalitäten :

" Artikel I

Die Regularisierung zweier Anbauten sowie diverser unten angeführten Anlagen und Lager des gemäß den beigefügten Plänen eingerichteten Betriebs werden unter Vorbehalt der Einhaltung der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften sowie der im vorliegenden Erlass aufgelisteten Bedingungen genehmigt.

Artikel II

Folgende Gebäude, Tätigkeiten und Lager werden genehmigt :

[...]

Beschreibung der Lager

[...]

- D2 : gebrauchter, recycelbarer Strahlsand (Asikos, Testra, Schlacke)

Resicoat : 4 T in Plastiktüten/Kartons

Asikos/Testra neu : 30 T in Silo

Asikos/Testra gebraucht : 350 T : auf befestigter Oberfläche

[...]

Artikel IV

Die geltenden besonderen Bedingungen sind Folgende :
[...]

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DER
BEWIRTSCHAFTUNG DER ABFÄLLE

[...]

Artikel 2

[...]

Die Lagerorte für andere Abfälle als inerte Abfälle sind mit einem widerstandsfähigen und dichten Belag versehen, der aus nicht brennbaren Materialien besteht. Diese Flächen werden derart geplant und bewirtschaftet, dass die Ableitung jeglicher schadstoffhaltigen Substanz sowohl in das Oberflächen-, als auch in das Grundwasser vermieden wird.

[...]

KAPAZITÄTEN UND LAGERUNG

Artikel 11

§ 1. Die Höchstmenge der auf dem Gelände gelagerten nicht gefährlichen Abfälle (gebrauchter Strahlsand) wird auf 700 Tonnen beschränkt.

§ 2. Unter Berücksichtigung der am Standort von der Abteilung Polizei und Kontrollen festgestellten Lage und der in § 1 angeführten Beschränkung ist der Betreiber verpflichtet, den Bestand des vor Ort gelagerten Strahlsandes vor dem 31. Dezember 2010 auf die erlaubte Menge zurückzubringen.

SICHERHEIT

Artikel 12

Auf der Grundlage des Artikels 55 des Dekrets vom 11. März 1999 hinterlegt der Betreiber innerhalb 6 Wochen nach Erhalt der Globalgenehmigung eine auf 500.000,00 Euro festgelegte Sicherheit zugunsten der Wallonischen Regierung.

Ein Teil dieser Sicherheit (430.000,00 Euro) kann freigegeben werden, sobald der Betreiber die beweiskräftigen Elemente bezüglich des tatsächlich durchgeführten Abtransports und der Beseitigung der am Standort des Betriebs übermäßig vorhandenen 4.300 Tonnen Sand (nicht gefährliche Abfälle) übermittelt hat.

Der Restbetrag dieser Sicherheit (70.000,00 Euro) wird als Bankbürgschaft für die Lagerung von 700 Tonnen Sand beibehalten, die für die Durchführung des Prozesses angenommen werden.

[...]."

3. Am 21. September 2010 erhebt die Klägerin Einspruch gegen den o.a. Beschluss bei der wallonischen Regierung. In ihrem Einspruch führt sie u.a. an :

" [...]

Grundsätzlich wurde mit dieser Globalgenehmigung den Anträgen der GEDI ROSTSCHUTZ A.G. entsprochen, wobei jedoch einige Punkte unannehmbar sind, namentlich die faktisch und rechtlich unbegründete Einschränkung der Menge der Strahlsandlagerung und die ebenso unbegründete Forderung einer auch in der Höhe unannehmbaren Bürgschaft.

Im Wege vorliegenden Einspruchs beantragt die Antragstellerin die entsprechende Abänderung der Globalgenehmigung mit Aufhebung der Einschränkungen und der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung.

[...]

In der Tat handelt es sich bei dem Strahlsand nicht um Abfälle.

Dies wurde nicht nur im Rahmen der Kontrolluntersuchung namentlich im Rahmen in einer Vernehmung des Geschäftsführers der Antragstellerin, Herrn DIENER, vom 30. Oktober 2009 ausdrücklich beurkundet, sondern auch im Wortlaut der Globalgenehmigung selbst (Seite 6, Absatz 5 und 8) ausdrücklich festgehalten : Für die Produkte der Antragstellerin war und ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. In Wirklichkeit handelt es sich nicht um Abfälle, sondern wie im Antrag angeführt um gebrauchten recycelbaren Strahlsand, also tatsächlich um einen Rohstoff/Betriebsmittel. Im Rahmen der

innerbetrieblichen oder außerbetrieblichen Wiederaufbereitung verbleiben lediglich 30 % Restabfall.

Es gibt keinerlei gesetzliche noch Verbote (sic) für dieses Produkt. Es gibt ebenso wenig gesetzliche Einschränkungen für die Mengen oder die Art der Lagerung derartiger Betriebsmittel/Rohstoff auf privatem Gelände".

4. Durch Beschluss vom 9. November 2010 verlängern der beauftragte Beamte und der technische Beamte die Frist für die Hinterlegung ihres zusammenfassenden Berichts um 30 Tage.

5. Am 10. Dezember 2010 übermitteln der beauftragte Beamte und der technische Beamte dem Minister ihren zusammenfassenden Bericht über den Einspruch.

6. Am 16. Dezember 2010 nimmt der Minister für Umwelt, Raumordnung und Mobilität den Erlass an, der den angefochtenen Rechtsakt bildet;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei in einer Einrede geltend macht, dass die Klage zu spät eingereicht worden sei, weil die beanstandete Entscheidung vom 16. Dezember 2010 datiert sei, während die Nichtigkeitsklage erst am 21. Februar 2011, also außerhalb der 60-tägigen Frist, eingereicht worden sei;

In der Erwägung, dass die beanstandete Entscheidung mit einem Schreiben vom 29. Dezember 2010 zugestellt worden ist, sodass die Klage, die am 21. Februar 2011 eingereicht wurde, innerhalb der Frist von 60 Tagen ab der Notifizierung eingereicht worden ist; dass die Einrede unbegründet ist;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei in einer zweiten Einrede der Unzulässigkeit geltend macht, dass da die Klägerin eine Aktiengesellschaft sei, die Entscheidung, eine Nichtigkeitsklage einzureichen, von ihrem Verwaltungsrat getroffen werden müsste, was hier nicht der Fall gewesen sei;

In der Erwägung, dass Artikel 19 der Satzung der klagenden Gesellschaft wie folgt lautet :

" Gerichtlich wird die Gesellschaft sowohl als Klägerin als auch als Beklagte durch den Verwaltungsrat und dieser durch zwei Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft vertreten";

In der Erwägung, dass der Verwaltungsrat, der aus zwei Verwaltungsratsmitgliedern, Rudolf DIENER und Willi DIENER, zusammengesetzt wird, am 14. Februar 2011 folgende Entscheidung getroffen hat :

" Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass Herr Rudolf Diener, wohnhaft in D-51147 KÖLN, Adolph-Kolping-Strasse 14, als Geschäftsführer ausdrücklich bevollmächtigt und beauftragt wird, gegen die Entscheidung der Wallonischen Region zur Globalen Betriebsgenehmigung, 16. Dez. 2010 alleine zu unterzeichnen und, oder gegebenenfalls einen Rechtsanwalt damit zu beauftragen";

In der Erwägung, dass die Nichtigkeitsklage von der "Aktiengesellschaft GEDI ROSTSCHUTZ BELGIEN [...] vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Rudolf DIENER" eingereicht wird, und "für die A.G. GEDI ROSTSCHUTZ BELGIEN, ihr Geschäftsführer DIENER Rudolf" unterzeichnet wird;

In der Erwägung, dass laut Artikel 19 ihrer Satzung die klagende Aktiengesellschaft vor dem Staatsrat nur durch den Verwaltungsrat, das heißt durch zwei Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, vertreten werden darf, und nicht durch ihren Geschäftsführer, wie die Nichtigkeitsklage es ausdrücklich erwähnt; dass wird das Dokument vom 14. Februar 2011 als eine Entscheidung des Verwaltungsrates interpretiert, eine Nichtigkeitsklage gegen den Ministeriellen Erlass vom 16. Dezember 2010 einzureichen, dieses Dokument den Geschäftsführer nicht ermächtigen konnte, die Gesellschaft im Rahmen der Nichtigkeitsklage gerichtlich zu vertreten und die Antragschrift allein zu unterzeichnen; dass die Klage infolgedessen unzulässig ist; dass die Einrede berücksichtigt wird,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der Klägerin gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis des
Staatsrats am zwölften Juni zweitausendzwölf von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.